

Den Gesetzgeber auf Ihrer Seite wissen!

Wichtige Vorabmitteilung:

Versicherungsmakler vermitteln Versicherungsverträge zwischen zwei Parteien, meist Versicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmern. Sie sind Kaufleute nach dem Handelsrecht gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 7 HGB und nach § 93 HGB bestimmt als Handelsmakler. Versicherungsmakler sind nicht vertraglich an eine Versicherungsgesellschaft gebunden, sondern stehen als „treuhänderähnliche Sachwalter“ der Interessen des Versicherungsnehmers auf dessen Seite.

Quelle: Wikipedia ([https://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsmakler_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsmakler_(Deutschland)))

Warum Versicherungsmakler:

(1) Versicherungsmakler vs Versicherungsvertreter

Versicherungsmakler sind „Sachwalter im Auftrag des Kunden“. Das bedeutet, dass Versicherungsmakler auf der Seite des Kunden stehen. Der Versicherungsmakler arbeitet im Gegensatz zum Versicherungsvertreter frei, unabhängig und ist keiner Gesellschaft verpflichtet.

(2) Wie erkenne ich Makler und Vertreter?

Unter www.Vermittlerregister.info haben Sie die Möglichkeit den Vermittlerstatus zu erfahren. Bei freien Beratern finden Sie „Versicherungsmakler“ bei nicht in der Entscheidung freien Beratern finden Sie „Gebundener Versicherungsvertreter“. Beispiele für gebundene Versicherungsvertreter sind u. a. Allianz, AXA, Debeka oder viele Finanzstrukturvertriebe, wie die Deutsche Vermögensberatung.

(Schritt 3) Rechtsprechung (Beispiele)

Pflichten des Versicherungsmaklers

„Um den Versicherungsnehmer interessengerecht beraten zu können, ist der Versicherungsmakler verpflichtet, erforderliche Informationen einzuholen, um für das angefragte Risiko eine passende Deckung zu konzipieren. Das Oberlandesgericht Hamm unterstrich diese Verpflichtungen in seinem Urteil vom 30. 04.2012 (Az.: I-18 U 141/06). Zu den Pflichten des Versicherungsmaklers gehöre unter anderem die Deckungsanalyse, das heißt die Ermittlung der richtigen Versicherungsart und der bedarfsgerechten Versicherungssumme. Er hat dabei den individuellen, für das Objekt passenden Versicherungsschutz zu besorgen, wobei er das zu versichernde Risiko von sich aus untersuchen und das Objekt prüfen müsse“.

BGH-Urteil zu Betreuungspflichten

„Ob den Versicherungsmakler darüber hinausgehende Pflichten – etwa die Pflicht zur weiteren Betreuung des vermittelten Vertrages oder die Betreuung von übertragenen Verträgen – treffen können, ist der Entscheidung des BGH vom 14.01.2016 zu entnehmen. Darin erweitert er die im Sachwalterurteil genannten Pflichten des Maklers um die Betreuungspflichten. Demnach gehöre es (auch) zu den Aufgaben des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungsnehmer, den Vertrag nach Abschluss weiter zu betreuen, indem er ihn ungefragt auf etwaigen Anpassungsbedarf sowie Verlängerungen hin überprüfe und den Versicherungsnehmer rechtzeitig darauf hinweise“.

Quelle: <http://www.asscompact.de/nachrichten/die-pflichten-des-versicherungsmaklers-beispielen-der-rechtsprechung>